

PTK Bayern Postfach 151506 80049 München
An die
Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Gernbauer
Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Per E-Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

Dr. Nikolaus Melcop
Präsident

Birgit Gorgas
Mitglied des Vorstands

Telefon 0 89 / 51 55 55 - 200

Telefax 0 89 / 51 55 55 - 25
vorstand@ptk-bayern.de

08. August 2025

**Deregulierung und Entbürokratisierung – Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung**

AZ: B II 6 - 1356 - 1 – 380

**Stellungnahme zu § 24 Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetzes (BayPsychKHG)**

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf für ein Viertes Modernisierungsgesetz Bayern Stellung zu nehmen. Wir greifen dabei § 24 zur Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und damit die Streichung des Art 4 des Gesetzes auf, der die Psychiatrieberaterstattung umfasst.

Die Psychiatrieberaterstattung ist ein lang verfolgtes Anliegen vieler Akteure der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung psychisch kranker Menschen sowie von Organisationen der Selbsthilfe. Die Zielsetzung war, politischen Mandatsträger*innen sowie der Allgemeinbevölkerung einen umfassenden Einblick zu geben in einen Bereich, der bisher wenig bekannt und transparent ist, obwohl er von zunehmender gesellschaftlicher Bedeutung ist. Die Stigmatisierung psychischer Störungen und „der Psychiatrie“ als Behandlungs- und Unterstützungssystem trägt wesentlich dazu bei, dass bestehende Angebote und Strukturen nicht ausreichend bekannt sind und Vorbehalte ihnen gegenüber in der Bevölkerung fortbe-

stehen. Bei steigenden Zahlen psychischer Störungen sollten also alle Bemühungen unternommen werden, die Kenntnisse über das breite Spektrum der Angebote zu erweitern und zu vertiefen. Insbesondere politisch Verantwortliche müssen ausreichend informiert werden, inwieweit diese Angebote quantitativ und qualitativ ausreichend ausgestaltet sind und wo Handlungsbedarf besteht. Dieses Wissen ist vor allem in Zeiten knapper Kassen wichtig, um Haushaltsmittel zielgerichtet und bedarfsgerecht einzusetzen. Und nicht zuletzt soll die Psychiatrieberichterstattung dazu dienen, die immer noch unzureichenden Daten über Unterbringungen von psychisch erkrankten Menschen in der stationären Psychiatrie zu erfassen, aufzubereiten und der fachlichen sowie gesellschaftlichen Diskussion zur Verfügung zu stellen, geht es mit der Freiheitsentziehung ohne oder gegen den eigenen Willen doch um einen zentralen menschenrechtlichen Aspekt.

Der damalige Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek schrieb entsprechend im Vorwort zum ersten Psychiatriebericht: „Mit der im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) verankerten Psychiatrieberichterstattung ist ein starkes Fundament hinzugekommen, um die Prävention und Versorgung psychischer Erkrankungen in Bayern auf eine verlässliche Basis zu stellen und zukunftsgerichtet weiterentwickeln zu können.“ In anderen Bundesländern schaut man mit Interesse und Anerkennung auf die bayerische Psychiatrieberichterstattung.

Bisher sind zwei Berichte erstellt worden, die Psychotherapeutenkammer Bayern hat im Fachbeirat zur Psychiatrieberichterstattung mitgewirkt, der die inhaltliche Ausrichtung und Texterstellung unterstützt. Die ersten zwei Berichte wurden im Fachbeirat auch daraufhin diskutiert und bewertet, ob die Form und der Umfang beibehalten werden oder in welche Richtung der Bericht ggf. modifiziert werden sollte. Wenn die Bayerische Staatsregierung nun die Notwendigkeit sieht, zum Zweck des Bürokratieabbaus den Aufwand für die Psychiatrieberichterstattung zu reduzieren, so kann sicher eine Lösung entwickelt werden, die sich auf die Frequenz, den Umfang und die Inhalte der Psychiatrieberichte bezieht und den finanziellen wie personellen Aufwand reduzieren würde. Keinesfalls sollte die Errungenschaft einer regelmäßigen Psychiatrieberichterstattung jedoch ersatzlos aufgegeben bzw. in das Ermessen der Berichtenden gelegt werden, wann diese mit welchen Zielsetzungen und Inhalten erfolgt. Ohne Art 4. des BayPsychKHG gibt es zudem keine Institution mehr, die zu einer „anlasslosen“, aber „angezeigten und sachgerechten“ Berichterstattung verpflichtet ist, da die Verantwortlichkeiten im System der Behandlung und Unterstützung psychisch erkrankter Menschen (und ihrer Angehörigen) auf verschiedene Akteure verteilt sind. Diese Verpflichtung ist erst durch den genannten Gesetzesartikel entstanden, gestärkt durch

Art. 2, der mit der Verpflichtung aller Akteure zur Zusammenarbeit auch die Grundlage für die Mitwirkung an der Berichterstattung gelegt hat.

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz hat die Zielsetzung, die Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf zu stärken, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren, durch frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen und damit auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der Betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Wie wichtig diese Ziele sind, zeigt aktuell auch die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zum BayPsychKHG zur Bewertung und ggf. Anpassung der Umsetzung des Gesetzes. In dieser Situation die Psychiatrieberichterstattung abzuschaffen, die eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Zielerreichung sein kann - und mit der durch sie hergestellten Transparenz zudem eine vertrauensbildende Maßnahme für alle Beteiligten darstellt -, halten wir für nicht sachgerecht.

Als Psychotherapeutenkammer Bayern fordern wir die Bayerische Staatsregierung deshalb dazu auf, dieses Vorhaben im Vierten Modernisierungsgesetz Bayern fallen zu lassen. Die Zielsetzung der Reduzierung des finanziellen und personellen Aufwands kann auch durch eine Änderung des Art. 4 BayPsychKHG in Bezug auf die Frequenz der Berichterstattung oder/und durch Vereinbarungen zum Umfang und inhaltlichen Ausrichtung der Berichte erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nikolaus Melcop
Präsident



Birgit Gorgas
Mitglied des Vorstands